

Finanzen und Gesundheit  
Rathaus  
8750 Glarus

Das **Departement Finanzen und Gesundheit** hat am **12. Dezember 2024**

in Sachen 2022-1259

1. **Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)**
2. **Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)**
3. **Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP)**

**Gesuchstellerinnen**

alle vertreten durch  
**ATR Rechtsanwälte AG, Dr. iur. Ioannis Athanasopoulos**  
Seefeldstrasse 283, Postfach 8034 Zürich

und

**H+ Die Spitäler der Schweiz**  
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

**Beigeladene**

gegen

**Einkaufsgemeinschaft HSK AG**  
Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf

**Gesuchgegnerinnen**

betreffend

**Psychologische Psychotherapie / vorsorgliche Massnahmen**

**über die Rechtsbegehren**

**der Gesuchstellerinnen** (vom 27. August 2024 und vom 14. November 2024)

1. *Der mit Genehmigung des Tarifvertrages vom 15. November 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gemäss Art. 43 Abs. 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang I der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11 der Krankenpflege- Leistungsverordnung KLV ab 1. Juli 2022 zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ und der Einkaufsgemeinschaft*

*HSK AG sei provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis ein nationaler, durch den Bundesrat genehmigter Tarif in Kraft tritt.*

2. *Eventualiter sei der mit Genehmigung des Tarifvertrages vom 15. November 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend Einzelleistungstarifstruktur Psychologische Psychotherapie (gem. Artikel 43 Absatz 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang I der Tarifstruktur für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Artikel 11 der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV ab 1. Juli 2022 zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis mindestens zum 31. Dezember 2025.*
3. *Der Verband «H+ Die Spitäler der Schweiz» sei ins Verfahren als Beigeladener einzubeziehen*
4. *Der Antrag der HSK vom 22. Oktober 2024 auf Festsetzung eines Arbeitstarifes für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychotherapeutischen Psychotherapie in der OKP im Kanton Glarus von 139.30 Franken pro Stunde, resp. 2.32 Franken pro Minute ab 1. Januar 2025 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.*
5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. gesetzlicher MwSt. zu Lasten der Gesuchgegner/Versicherer.*

#### **der Beigeladenen** (vom 13. September 2024 )

*H+ die Spitäler der Schweiz unterstützt den am 27. August 2024 von ATR Rechtsanwälte AG eingegebenen Antrag den Tarifvertrag zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ die Spitäler der Schweiz mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sei provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis ein nationaler, durch den Bundesrat genehmigter Tarif in Kraft tritt.*

#### **der Gesuchgegnerinnen** (vom 22. Oktober 2024 )

1. *Die Anträge der Gesuchstellerinnen vom 27. August 2024 seien abzuweisen.*
2. *Für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie der OKP im Kanton Glarus sei ein Arbeitstarif von 139.30 Franken pro Stunde, resp. 2.32 Franken pro Minute ab 1. Januar 2025 festzusetzen.*
3. *Rückerstattungen der Differenzen zwischen dem Arbeitstarif und dem definitiven Tarif seien vorzubehalten.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.*

#### **festgestellt**

1. *Seit dem 1. Juli 2022 können psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf ärztliche Anordnung hin selbständig und auf eigene Rechnung zulasten der*

obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein. Zuvor wurden ihre Leistungen nur unter ärztlicher Aufsicht im sogenannten Delegationsmodell vergütet oder die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten arbeiteten selbstständig im Zusatzversicherungsbereich und für Selbstzahlende. In einer Übergangsphase konnte die psychologische Psychotherapie bis Ende 2022 parallel zum neuen Anordnungsmodell auch noch gemäss dem alten Modell der delegierten Psychotherapie vergütet werden.

2. Bis anhin existieren im Bereich der psychologischen Psychotherapie jedoch weder eine nationale Einzelleistungstarifstruktur noch ein von den Tarifpartnern gemeinsam vereinbarter gesamtschweizerischer Tarifvertrag, weshalb auf der Basis von kantonalen Genehmigungen bzw. Festsetzungen die Tarifstruktur zur Anwendung kommt, die von den Tarifpartnern ASP, curafutura, FSP, H+ Spitäler der Schweiz, SBAP und santésuisse ausgearbeitet wurde.
3. Vor dieser Ausgangslage genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss § 600 vom 15. November 2022 einen vom 1. Juli 2022 bis am 31. Dezember 2024 befristeten Tarifvertrag zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), H+ Die Spitäler der Schweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten Psychotherapie gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR.832.10).

Der Tarifvertrag beinhaltet einen Zeittarif gemäss Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a KVG in der Höhe von 2.58 Franken pro Minute, was einem Stundensatz von 154.80 Franken entspricht.

4. Da sich die Tarifparteien nicht auf eine Tarifstruktur und ein Kostenmodell ab 1. Januar 2025 einigen konnten und der bisherige Tarifvertrag auf diesen Zeitpunkt dahin fällt, beantragen die Verbände der Leistungserbringer FSP, ASP und SBAP (Gesuchstellerinnen) mit Unterstützung von H+ Die Spitäler der Schweiz (Beigeladene) mit Schreiben vom 27. August 2024 eine provisorische Festsetzung des bisherigen Tarifs von 2.58 Franken pro Minute ab dem 1. Januar 2025 unbefristet bzw. eventualiter befristet bis Ende 2025.
5. Das Departement Finanzen und Gesundheit (Departement) ersuchte H+ und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (Gesuchgegnerinnen) in der Folge mit Schreiben vom 2. September 2024 um Stellungnahme zum Antrag der Gesuchstellerinnen.
6. Mit Schreiben vom 13. September 2024 bestätigte H+ ihre Unterstützung für den Antrag der Gesuchstellerinnen.
7. Am 22. Oktober 2024 reichte die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (Gesuchgegnerinnen) ihre Stellungnahme mit dem Begehren ein, es sei für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Glarus ein Arbeitstarif von 2.32 Franken pro Minute bzw. 139.30 Franken pro Stunde festzusetzen.

Die Gesuchgegnerinnen begründeten ihre Forderung nach einem um 10 Prozent tieferen Arbeitstarif im Vergleich zum bisherigen Tarif im Wesentlichen mit bisher fehlenden transparenten und nachvollziehbaren Kostendaten der Leistungserbringer, einem starken Kostenwachstum im Bereich der psychologischen Psychotherapie und der Rechtsprechung, wonach in der Regel der jeweils niedrigste beantragte Tarif provisorisch festzusetzen sei.

8. Mit Replik vom 14. November 2024 nahmen die Gesuchstellerinnen zu den Ausführungen der Gesuchgegnerinnen Stellung. Sie betonten, dass sich das Anordnungsmodell qualitativ und organisatorisch vom früheren Delegationsmodell unterscheidet, weshalb ein Kostenvergleich zwischen diesen Modellen nicht gerechtfertigt sei. Sie hätten zudem die entsprechenden Kostendaten ausgewertet, die Versicherer hätten den diesbezüglichen Dialog mit den Leistungserbringern jedoch abgebrochen. Eine Reduktion des Tarifs würde zudem unmittelbar zu einer massiven Reduktion des Leistungsangebots führen, da der Leistungserbringung die wirtschaftliche Basis entzogen würde.
9. H+ reichte ebenfalls am 14. November 2024 eine Replik ein. Sie weist darauf hin, dass mit dem geforderten Arbeitstarif die nationale Einheitlichkeit der provisorischen Tarife nicht mehr bestehen würde, was zu einem grossen administrativen Mehraufwand führen würde. Auch H+ betont zudem, dass die erforderlichen Daten zur Erarbeitung einer Tarifstruktur den Versichererverbänden zur Verfügung gestellt wurden. Ein Tarif könne jedoch erst verhandelt werden, wenn die bewertete Tarifstruktur vorliege. Ein Kostenvergleich mit der veralteten Tarifstruktur sei zudem nicht angemessen. Eine Senkung des provisorischen Tarifs würde zudem das Ziel einer niederschweligen Psychotherapie gefährden und die aktuell bestehende Unterversorgung weiter verschärfen.
10. In ihrer Duplik vom 26. November 2024 bringen die Gesuchgegnerinnen zusammengefasst folgendes vor: Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil sei nicht nachgewiesen. Ein solcher Nachteil erfordere klare Nachweise, wie etwa fehlende Eigenmittel oder mangelnde Kreditwürdigkeit, die von den Gesuchstellerinnen nicht erbracht worden seien. Daten der Polynomics AG und des BAG zeigten hingegen eine Übervergütung des aktuellen Tarifs von 2.58 Franken pro Minute, was im Jahr 2023 zu einem Kostenanstieg von 96 Millionen Franken geführt habe. Der beantragte Tarif von 2.32 Franken pro Minute berücksichtige diese Übervergütung, reduziere finanzielle Risiken und sichere gleichzeitig die Versorgung. Zudem seien die erforderlichen Kostendaten von den Gesuchstellerinnen nicht offengelegt worden, was die sachgerechte Tariffestlegung erschwere. Eine Senkung des Tarifs sei daher verhältnismässig, im öffentlichen Interesse und notwendig, um zukünftige Rückabwicklungsrisiken zu minimieren und eine faire Verteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen.

## **in Erwägung**

1. Gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG werden Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von den zuständigen Behörden festgesetzt. Die Tarifverträge sind durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat zu genehmigen (Art. 46 Abs. 4 KVG).
2. Gemäss Artikel 43 Absatz 5 KVG müssen Einzelleistungstarife auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Eine solche genehmigte Tarifstruktur für die psychologische Psychotherapie liegt zurzeit noch nicht vor.

Um einen tariflosen Zustand zu vermeiden, hat der Regierungsrat des Kantons Glarus den von den Tarifpartnern ausgehandelten Tarifvertrag, der in Anhang 5 auch eine Abrechnungsgrundlage enthält, genehmigt. Dieser Tarifvertrag läuft jedoch Ende 2024 aus.

3. Da für die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie damit ab 1. Januar 2025 kein Tarif vorliegt, stellt sich die Frage der Anordnung vorsorglicher Massnahmen. Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; GS III G/1) kann die den Entscheid vorbereitende

Person oder Amtsstelle oder die entscheidende Behörde durch Zwischenentscheid vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen.

4. Die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen sind vorliegend gegeben: Ohne vorsorgliche bzw. provisorische Festsetzung eines Arbeitstarifs auf den 1. Januar 2025 würde eine Rechtsgrundlage für eine Abrechnung der ärztlich angeordneten psychologischen Psychotherapie fehlen. Als Entscheid vorbereitende Stelle ist das Departement ferner zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen befugt.
5. Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit. Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben.
6. Die Gesuchstellerinnen und die Beigeladene beantragen, es sei der durch die Genehmigung des Tarifvertrags vom 15. November 2022 festgelegte Arbeitstarif gemäss den Bestimmungen des Tarifstrukturvertrags vom 3. Juni 2022 betreffend die Einzelleistungstarifstruktur für psychologische Psychotherapie (Art. 43 Abs. 5 KVG) mit einem Taxpunktwert von 2.58 Franken pro Minute gemäss Anhang I der Tarifstruktur für Leistungen der psychologischen Psychotherapie nach Artikel 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) ab dem 1. Juli 2022, vereinbart zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), H+ und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, provisorisch ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen, bis ein national durch den Bundesrat genehmigter Tarif in Kraft tritt, eventualiter bis mindestens zum 31. Dezember 2025.
7. Die Gesuchgegnerinnen beantragen, es sei für die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Glarus ein Arbeitstarif von 139.30 Franken pro Stunde bzw. 2.32 Franken pro Minute ab dem 1. Januar 2025 festzusetzen. Sie begründen dies damit, dass eine provisorische Tarifregelung ab diesem Datum notwendig sei, da der bisherige Tarif den gesetzlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Billigkeit nicht entspreche. Ein Vergleich zeige, dass der derzeitige Tarif von 154.80 Franken pro Stunde (2.58 Fr. pro Minute) wesentlich höher sei als die frühere Vergütung im Delegationsmodell, welche 130.10 Franken pro Stunde betrage und bereits alle relevanten Kosten, einschliesslich Personal- und Sachkosten, abgedeckt habe. Zudem lägen keine nachvollziehbaren Belege für die Notwendigkeit eines höheren Tarifs vor. Die Gesuchgegnerinnen sehen daher ihren Antrag auf einen Tarif von 139.30 Franken pro Stunde (2.32 Fr. pro Minute) als gerechtfertigt an, da dies eine wirtschaftliche Zwischenlösung darstelle. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) habe Bedenken über die aktuelle Tarifierhöhung geäussert, da diese zu einem deutlichen Kostenanstieg in der ambulanten psychologischen Psychotherapie geführt habe. Die beantragte Senkung des Tarifs trage dem Risiko einer möglichen Rückabwicklung Rechnung, indem sie die finanzielle Belastung bei späteren Rückforderungen fair zwischen Leistungserbringern und Versicherern verteile. Durch diesen Ansatz werde die Liquidität der Therapeutinnen und Therapeuten gesichert, während die Versorgung im Kanton gewährleistet bleibe. Eine provisorische Senkung des Tarifs sei daher angemessen und verhältnismässig, um die rechtliche Unsicherheit und das finanzielle Risiko während der laufenden Tarifverhandlungen zu minimieren.

8. Die Tarifparteien sind sich einig, dass die Tarifstruktur gemäss dem genehmigten Tarifvertrag, konkret in der Fassung der «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» in der Version vom 7. Juni 2022, vorliegend übernommen werden soll.
9. Es liegt in der Natur von provisorischen und vorsorglichen Massnahmen, dass der definitive Sachverhalt noch nicht bekannt ist. Die Behörde muss auf der Basis von unvollständigen Informationen innerhalb kurzer Frist eine Massnahme ergreifen. Für vertiefte Untersuchungen und Abklärungen fehlt die Zeit. Die Festsetzung von provisorischen Tarifen muss deshalb nicht die gleichen Kriterien erfüllen, wie sie für Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren vorgesehen sind. Erst im Rahmen der Verfahren um die Bestimmung der definitiven Tarife ist u. a. eine vollständige Beweisführung und eine eingehende Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Die vorsorglichen Massnahmen ersetzen diese Verfahren nicht, sondern sind notwendig, da zwischen den Tarifpartnern noch keine Einigung zustanden gekommen ist und die Gefahr besteht, dass erbrachte Leistungen nicht rechtzeitig abgerechnet werden können.
10. Unter Berufung auf die vom Bundesrat entwickelte und vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis hält dieses fest, dass bei der Festsetzung eines Tarifes während der Dauer eines Verfahrens Praktikabilitätserwägungen ein zentrales Element der Interessenabwägung seien. In diesem Sinne werde jeweils geprüft, welche Folgen mit den beantragten Tarifen verbunden seien und welche Art der Abwicklung sich nach Abschluss des Verfahrens mutmasslich als praktikabler erweisen würde. Dabei werde in der Regel provisorisch der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen festgesetzt, weil davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern regelmässig leichter abzuwickeln seien als umgekehrt Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern. Über diesen niedrigsten Tarif sei jedoch dann hinauszugehen, wenn auf den ersten Blick erkennbar sei, dass dies zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile für die Leistungserbringer notwendig ist. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn während des Beschwerdeverfahrens Betriebsschliessungen oder Liquiditätsengpässe mit erheblichen Folgen zu erwarten wären. An den Nachweis derartiger Nachteile seien aber praxismässig hohe Anforderungen zu stellen: Aufgrund der vorgelegten Akten müsse augenfällig sein, dass in Bezug auf einen bestimmten Betrieb die Anwendung des tiefsten zur Debatte stehenden Tarifs während des Beschwerdeverfahrens zur Betriebseinstellung oder zumindest zu erheblichen qualitativen oder quantitativen Leistungseinschränkungen führen würde. Jede weitergehende Prüfung überstiege den Rahmen eines prima-vista-Entscheides bei Weitem und könnte auf eine materielle Beurteilung der in Frage stehenden Tarife hinauslaufen (vgl. Urteil BVGer C-195/2012 vom 17. September 2015, E. 5.1.)
11. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit des Sachverhalts zu erheben, ist aufgrund der summarischen Prüfung des Sachverhalts vorliegend dem Antrag der Gesuchgegnerinnen zu folgen. Es wurde weder seitens der Leistungserbringer vorgebracht noch ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass eine Senkung des Tarifs auf 2.32 Franken pro Minute zu nicht wiedergutzumachenden Nachteilen für den Leistungserbringer führen würde. Von einem rechtsrelevanten Nachteil könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Leistungserbringer durch den provisorisch festgesetzten Tarif in ihrer Existenz bedroht wären oder im Falle eines für sie ungünstigen Entscheides die Rückforderungsansprüche nicht durchsetzen könnten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-124/2012 E.3 5.1 vom 23. April 2012). Das machen die Leistungserbringerinnen aber vorliegend nicht geltend. Aus den Akten lassen sich auch keine Hinweise auf eine allfällige ernsthafte Liquiditätsproblematik der Leistungserbringer entnehmen. Ausserdem kann die vorliegende Tarifsenkung auch damit begründet, dass der bisherige provisorische Tarif im Vergleich zu anderen Gesundheitsleistungen verhältnismässig hoch war und dadurch im Widerspruch zum übergeordneten Ziel der Kostendämpfung im Gesundheitswesen steht. Des Weiteren besteht – gemäss vorstehender Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichtes - in der vorliegenden Konstellation das Risiko, dass eine signifikante Anzahl der Leistungserbringer bei einer nachträglichen Tarifkorrektur auf einen definitiven Tarif unterhalb von 2.58 Franken nicht in der Lage sein wird, die Differenzen zurückzuerstatten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die erzielten Einnahmen bereits verausgabt oder investiert wurden oder dass die betreffenden Leistungserbringer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschäftstätig sind bzw. sich im Ausland aufhalten. Im Gegensatz dazu verfügen die Krankenversicherer stets über die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven, um gegebenenfalls Nachzahlungen zu leisten. Aufgrund dieser strukturellen Unterschiede ist es bei einer Rückabwicklung gegenüber den Krankenversicherern als Schuldner – vertreten durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG oder die jeweilige Krankenkasse – erheblich einfacher und praktikabler, als dies bei hunderten von individuellen Leistungserbringern der Fall wäre.

12. Insgesamt ist auch darauf hinzuweisen, dass provisorisch festgesetzte Arbeitstarife lediglich vorläufigen Charakter haben, welche dann – aufgrund der Akzessorietät zum Hauptverfahren – mit rechtskräftiger Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs dahinfallen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, für die Dauer bis zur Genehmigung oder Festsetzung der Tarife für die Vergütung der im Kanton Glarus erbrachten Leistungen der psychologischen Psychotherapie im Sinne von Artikel 11b KLV einen provisorischen Tarif von 2.32 Franken pro Taxpunkt bzw. pro Minute für die Positionen gemäss «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» in der Version vom 7. Juni 2022 festzusetzen. Damit wird die Liquidität der Leistungserbringer unter dem neuen Anordnungsmodell hinreichend sichergestellt.
13. Je nach Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten.
14. Dieser Zwischenentscheid entfaltet keine präjudizielle Wirkung auf eine allfällige inhaltliche Beurteilung des Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahrens. Der Regierungsrat wird die Frage, in welcher Höhe ein Tarif zu genehmigen bzw. festzusetzen ist, weiterhin frei prüfen.
15. Da für die Tarifverhandlungen oder die hoheitliche Festlegung eines Tarifs eine gewisse Zeit benötigt wird, ist die Festlegung eines vorläufigen Tarifs dringlich. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Zwischenentscheid sofort vollstreckbar, d. h. einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR.172.021) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
16. Über die Kosten ist mit der Hauptsache zu entscheiden.
17. Gemäss Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b KVG kommen die Regeln über die Gerichtsferien von Artikel 22a VwVG nicht zur Anwendung. Für die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gelten daher keine Gerichtsferien. Da es sich vorliegend um einen Zwischenentscheid handelt, ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zudem nur nach Massgabe von Artikel 45 f. VwVG zulässig.

## entschieden

1. Ab 1. Januar 2025 bis zur rechtskräftigen Genehmigung oder Festsetzung der Tarife für die Vergütung der im Kanton Glarus erbrachten Leistungen der psychologischen Psychotherapie im Sinne von Artikel 11b der Krankenpflege-Leistungsverordnung wird zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP), dem Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) und H+ Die Spitäler der Schweiz einerseits und den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern andererseits wird ein provisorischer Tarif von 2.32 Franken pro Taxpunkt bzw. pro Minute für die Positionen gemäss «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» in der Version vom 7. Juni 2022 festgesetzt.
2. Die «Einführungsversion Tarifstruktur angeordnete psychologische Psychotherapie» in der Version vom 7. Juni 2022 gilt als Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung der Tariffdifferenz durch die Berechtigten, falls ein Tarif rechtskräftig genehmigt bzw. festgesetzt wird, der vom vorsorglich verfügbaren Tarif abweicht.
4. Über die Kosten wird mit der Hauptsache entschieden.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Schriftliche Mitteilung:
  - *ATR Rechtsanwälte AG, Dr. iur. Ioannis Athanasopoulos, Seefeldstrasse 283, Postfach, 8034 Zürich (eingeschrieben; unter Beilage der Duplik von HSK vom 26. November 2024)*
  - *H+ Die Spitäler der Schweiz, Geschäftsstelle, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern (eingeschrieben; unter Beilage der Duplik von HSK vom 26. November 2024)*
  - *Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich (eingeschrieben)*

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen, gerechnet ab dessen Zustellung, beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Für das Departement**



Dr. Markus Heer  
Regierungsrat

versandt am: **13. Dez. 2024**